



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 5. Februar 2011

Nr. 5

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der RWE Power AG GmbH, Essen auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Steinkohledoppelbockanlage des Kraftwerkes Westfalen, Hamm S. 73

3 Kommunal-Angelegenheiten: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Kooperation bei der Durchführung von Aufgaben der technikunterstützten Informationsverarbeitung im Bereich des Fahrerlaubniswesens zwischen der KDZ Citkomm und der KDZ Westfalen-Süd S. 74 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einführung und den Betrieb des IT-Fachverfahrens elektronisches Personenstandswesen (ePR) zwischen der Stadt Lünen und der Stadt Dortmund S. 76 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einführung und

den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) zwischen der Stadt Lünen und der Stadt Dortmund S. 81

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes NWL für das Jahr 2011 S. 86 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses S. 87 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 87 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 87 + S. 88 – Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 88 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Geseke S. 88 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 89 – Aufgebot der Stadtparkasse Herdecke S. 89 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 89 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 89

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 89 - desgl. S. 89

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

78. Antrag der RWE Power AG GmbH, Essen auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Steinkohledoppelbockanlage des Kraftwerkes Westfalen, Hamm

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 24. 1. 2011
53-Ar-0001/11/0101.1

Öffentliche Bekanntmachung

Die RWE Power AG, Essen beantragt gemäß §§ 8 a und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Steinkohledoppelbockanlage des Kraftwerkes Westfalen, Siegenbeckstraße 10, 59071 Hamm, Gemarkung Schmehausen, Flure 2, 3, 4.

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen:

- Errichtung und Betrieb von drei Hilfsdampfkesseln mit einer Feuerungswärmeleistung von je 50 MW anstelle eines Hilfsdampfkessels (FWL: 150 MW) zum Einsatz von Heizöl EL. Die Abgase sollen über einen gemeinsamen Schornstein mit einer Höhe von 115 m abgeführt werden.

Die Hilfsdampferzeuger werden neben den Blöcken D und E nunmehr auch den Block C mit Hilfsdampf versorgen.

- Prozesstechnische Optimierung des Wasserzentrums
- Einsatz einer Umkehrosmose zur Vollentsalzung anstelle Scavengeraustauscher und Aktivkohlefilter
- Leistungsverbesserung der Abwasseraufbereitungsanlage der Rauchgasentschwefelungsanlage durch Einsatz einer zusätzlichen Sulfatfällung sowie einer leistungsfähigeren Oxidationsstufe

- Veränderung der Leitungswege des Regenwassersystems
- Errichtung und Betrieb einer temporären Anlage zur Behandlung des Abwassers, das beim Auskochen und Beizen der Dampfkessel anfällt
- Bauliche Veränderungen an der Umschließung der Dampferzeuger sowie an Rohrbrücken
- Optimierung der Druckentlastungsflächen der Dampferzeuger
- Ertüchtigungsmaßnahmen an der bestehenden Ammoniakversorgung des Kraftwerkes sowie Verlängerung der Prüffristen für die innere Prüfung und Festigkeitsprüfung der NH₃-Lagerbehälter und -Verdampfer gemäß § 15 der Betriebssicherheitsverordnung
- Nutzung der ehemaligen Lager-Aufbereitungshalle der Contherm-Anlage als Lager- und Werkstatthalle der Blöcke D, E sowie C.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen 4. BImSchV).

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) genannten Vorhaben.

Für die Änderung des UVP-pflichtigen Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, war gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3 c Abs. 1, Satz 1 und 3 durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Heutling

(344)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 73

3

Kommunal-Angelegenheiten

79. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Kooperation bei der Durchführung von Aufgaben der technikunterstützten Informationsverarbeitung im Bereich des Fahrerlaubniswesens zwischen der KDZ Westfalen-Süd und der KDZ Citkomm

Zwischen der KDZ Citkomm, Griesenbraucker Str. 4, 58640 Iserlohn, vertreten durch den Vorstandsvorsteher und den Geschäftsführer, im Folgenden Citkomm genannt, und der KDZ Westfalen-Süd, St.-Johann-Straße 23, 57074 Siegen, vertreten durch den Vorstandsvorsteher und den Geschäftsführer, im Folgenden KDZ genannt, wird die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung/Präambel

Die Citkomm und die KDZ sind Zweckverbände nach den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG), die ihren Verbandsmitgliedern Leistungen auf dem Gebiet der Technikunterstützten Informationsverarbeitung (TUIV) bereitstellen. In einzelnen Bereichen haben die Partner sich bei der Leistungserbringung gegenseitig unterstützt.

Die Partner beabsichtigen, die Nutzung der IT in ihren Bereichen zu vereinheitlichen, um wirtschaftliche Vorteile für ihre Anwender und eine Effektivitäts- und Effizienzsteigerung im TUIV-Angebot in den Kommunalverwaltungen zu erreichen. Ziel ist es, so weit wie möglich und wirtschaftlich sinnvoll die einzelnen Gebiete der Zusammenarbeit miteinander zu verknüpfen, um die Synergien einer Kooperation so weit wie möglich zu nutzen, siehe auch § 1 des Gesetzes über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung (ADV-Organisationsgesetz – ADVG NW).

Die Partner werden im Rahmen der jeweils bestehenden Verbandsstrategie, den vorliegenden Beschlüssen der Verbandsorgane sowie der geschäftspolitischen Gegebenheiten die Möglichkeiten zur Intensivierung der Zusammenarbeit in einzelnen Leistungsbereichen prüfen. Dies gilt insbesondere bei Änderungen in den wahrzunehmenden Aufgaben, z. B. in Folge

- Übernahme neuer informationstechnischer Aufgaben,
- wesentlicher Änderungen informationstechnischer Aufgaben,
- neue oder wesentlich geänderter Kundenanforderungen,
- Änderungen in den zur Verfügung stehenden personellen und technischen Kapazitäten,
- hard- und softwaretechnischer Änderungen.

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Vereinheitlichung und Zusammenarbeit im Bereich des Fahrerlaubniswesens.

Durch die Zusammenarbeit wird die Eigenständigkeit der beiden Vereinbarungspartner nicht beeinträchtigt und weiterhin gewahrt. Die jeweiligen Rechte und Pflichten als Träger der Aufgaben bleiben unberührt.

Diese Vereinbarung beruht auf dem Grundsatz von Partnerschaft und Vertrauen.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Die KDZ erbringt für die Citkomm Dienstleistungen zum Betrieb des Fahrerlaubnisverfahrens. Hierzu zählen:
 - die Bereitstellung und der Betrieb der technischen Infrastruktur,
 - die Bereitstellung der Hardware und der Betriebssysteme,
 - die betriebsfähige Bereitstellung der jeweils aktuellen Verfahrensversion,
 - die Bereitstellung der Datenbankanfragen einschließlich der Datenbanklizenzen, Citrix-Serverlizenzen sowie serverseitig benötigten Client-Access-Lizenzen,
 - die Bereitstellung einer technischen Hotline im Falle von Betriebsstörungen,
 - die laufende Systemüberwachung sowie die regelmäßige Datensicherung.
- (2) Die notwendigen Verfahrenslizenzen werden von der Citkomm erworben, sie trifft mit dem Hersteller eine Pflegevereinbarung. Weiterhin obliegt ihr der First-Level-Support, die Altdatenkonvertierung und die Schulung der Nutzer.
- (3) Die Kosten der Leitungsverbindung sowie der laufenden Produktionssteuerung, soweit diese anfallen, werden von der Citkomm getragen.

§ 2

Grundlagen der Vereinbarung

- (1) Die Partner werden vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Leistungserbringung zusammenhängen, informieren. Auftretende Probleme müssen unverzüglich und einvernehmlich geregelt werden. Ändern sich die Grundlagen der Zusammenarbeit oder treten Umstände auf, die bei Abschluss dieser Vereinbarung noch nicht vorhersehbar waren, wird diese im gegenseitigen Einvernehmen angepasst.
- (2) Diese Vereinbarung wird auf der Grundlage der Verbandssatzung der KDZ nach dem Stand vom 3. 12. 2007 und der Verbandssatzung der Citkomm nach dem Stand vom 15. 8. 2010 geschlossen.

§ 3

Programmprüfung, Datenschutz, Verschwiegenheit

- (1) Die Programmprüfung und die Freigabe der Verfahren für den Produktionseinsatz verbleiben jeweils bei den Partnern.
- (2) Die Beachtung der Bestimmungen des DSGVO und spezialgesetzlicher Regelungen zum Datenschutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und bei der Datenübermittlung werden von den Partnern ausdrücklich zugesichert.
- (3) Die Partner verpflichten sich zur Verschwiegenheit über alle Informationen und Kenntnisse, die sie vom anderen Partner während der Zusammenarbeit erfahren und die laut gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen oder ihrer Natur nach vertraulich sind. Diese Verpflichtung gilt nach Beendigung dieser Vereinbarung fort.

§ 4

Gewährleistung

- (1) Die Partner verpflichten sich, bei der Zusammenarbeit die im Geschäftsverkehr übliche Sorgfalt walten zu lassen. Soweit in dem einzelnen Leistungsschein nichts Abweichendes vereinbart wird, gelten zur Gewährleistung und Schadenersatz die nachfolgenden Absätze.
- (2) Sollte es zu Mängeln in der Leistungserbringung kommen, verpflichten sich die Partner, die Leistung neu zu erbringen, soweit dies möglich ist. Ansonsten treffen die Partner eine einvernehmliche Regelung zum Ausgleich des Schadens. Im Übrigen richten sich Schadenersatz und Verjährung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
Gleiches gilt für den Ausgleich von Schäden, die durch fehlerhaftes Verhalten der Organe oder Dienstkräfte des anderen Partners entstehen.

§ 5

Entgelt

Das einmalige Entgelt für die Bereitstellung und Installation der Systeme beträgt 3150,- EUR pro Führerscheinstelle. Das Entgelt für die laufenden Dienstleistungen richtet sich nach dem Aufwand. Verteilungsschlüssel ist die Anzahl der jeweils zum 1. 1. eines Jahres mit dem Verfahren ausgestatteten Arbeitsplätze. Es werden vierteljährliche Abschläge gezahlt, eine Endabrechnung erfolgt nach Abschluss des Kalenderjahres.

In die Kostenermittlung fließen ein

- die Ist-Personalkosten für die mit der Aufgabe betrauten Beschäftigten,
- Verwaltungsgemeinkostenzuschlag von 20 % auf die Ist-Personalkosten (gemäß dem für den Abrechnungszeitraum jeweils gültigen KGSt-Bericht),
- Sachkosten für Büroarbeitsplätze (ohne IT) gemäß dem für den Abrechnungszeitraum jeweils gültigen KGSt-Bericht,
- Basiskosten für die informationstechnische Unterstützung,
- sonstige Sachkosten,
- sonstige notwendig anfallende Kosten.

§ 6

Inkrafttreten, Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 (2) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnberg in Kraft.
Sie ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein vorzunehmen. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich die Laufzeit automatisch um ein Jahr. Die Kündigung ist mit einer Frist von 12 Monaten zum jeweils verlängerten Laufzeitende durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein möglich.
- (2) Die Partner verpflichten sich, den jeweils anderen Partner bei der Übernahme der bis dahin in Kooperation wahrgenommenen Aufgabe zu unterstützen.

Die Partner sind berechtigt, die Aushändigung ihrer Daten vom anderen Partner auf geeigneten Datenträgern zu verlangen.

§ 7

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand ist das für den Sitz der Citkomm zuständige Gericht.
- (2) Die Partner sind darüber einig, dass die Vereinbarung bei Unwirksamkeit einer Bestimmung sowie bei wesentlichen Änderungen der zu Grunde liegenden Rechtsgrundlagen dahingehend geändert wird, dass Ziel, Zweck und Inhalt der Vereinbarung gewahrt bleiben.

Iserlohn, den 7. Dezember 2010

Für die KDVZ Citkomm

Der Verbandsvorsteher

Gemke

Verbandsvorsteher

Dr. Neubauer

Geschäftsführer

Siegen, den 30. Dezember 2010

Für die KDZ Westfalen-Süd

Der Verbandsvorsteher

Hilchenbach

Verbandsvorsteher

Schnell

Geschäftsführer

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Kooperation bei der Durchführung von Aufgaben der technikunterstützten Informationsverarbeitung im Bereich des Fahrerlaubniswesens zwischen der KDVZ Citkomm und der KDZ Westfalen-Süd – wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

31.1.6 – 10

Arnsberg, den 14. Januar 2011

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag: L. S.

gez. Normann

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.1.6 – 10

Arnsberg, den 14. Januar 2011

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag: L. S.

gez. Normann

(947)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 74

80. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einführung und den Betrieb des IT-Fachverfahrens elektronisches Personenstandswesen (ePR) zwischen der Stadt Lünen und der Stadt Dortmund

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird aufgrund des § 1 des Gesetzes über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen (ADV-Organisationsgesetz – ADVG NRW) in der Fassung vom 9. Januar 1985 (GV. NRW S. 41) und des § 1 i. V. m. den §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 298) geschlossen.

Gegenstand der Vereinbarung

1.1 Im Rahmen der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben führt die Stadt Lünen ein IT-Fachverfahren im Bereich der Verwaltung von Personenstandsdaten ein.

Die Stadt Dortmund verfügt bereits über Erfahrungen bei der Einführung und dem Betrieb eines solchen IT-Fachverfahrens.

Die Stadt Lünen überträgt gemäß GKG NRW § 23 (1) 2. Halbsatz

- die Einführung und
- den Betrieb

auf die Stadt Dortmund (mandatierende Vereinbarung).

1.2 Die genaue Beschreibung des Vereinbarungsgegenstandes ergibt sich aus den Anlagen:

- Anlage „Leistungsbeschreibung Einführung“
- Anlage „Leistungsbeschreibung Regelbetrieb“
- Anlage „Service Level Agreements“

2. Zusammenarbeit

Die beteiligten Körperschaften arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Leistungserbringung zusammenhängen. Auftretende Probleme werden unverzüglich und einvernehmlich geregelt.

Die Stadt Lünen wird die Stadt Dortmund bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Sie wird ihr insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen. Darüber hinausgehende Mitwirkungsleistungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung bzw. sind in den oben genannten Anlagen beschrieben.

3. Vergabe an Dritte

Die Stadt Dortmund ist berechtigt, sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Arbeitsaufträge in Abstimmung mit der Stadt Lünen ganz oder teilweise durch Dritte durchführen zu lassen. Die Stadt Dortmund stellt in diesem Fall vertraglich sicher, dass die vereinbarten Regelungen auch gegenüber Dritten gelten. Sie überprüft die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig.

4. Funktionsfähigkeit und Abnahme

Das IT-Fachverfahren muss nach Abschluss der Arbeiten zur Einführung von der Stadt Lünen ge-

testet und abgenommen werden (fachtechnische Verfahrens- und Programmfreigabe).

Die Stadt Dortmund informiert daher die Stadt Lünen schriftlich über den Abschluss der Arbeiten zur Einführung.

Entspricht die Leistung der Stadt Dortmund der Leistungsbeschreibung, erklärt die Stadt Lünen unverzüglich schriftlich die Abnahme. Geringfügige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung rechtfertigen nicht die Verweigerung der Abnahme.

Wurden Abweichungen festgestellt und wird dennoch die Abnahme erklärt, werden die Abweichungen in der Abnahmeerklärung als Mängel aufgeführt. Die Stadt Dortmund wird die Mängel unverzüglich beseitigen.

Erfolgt nicht innerhalb von 6 Wochen nach Übersendung der schriftlichen Mitteilung der Stadt Dortmund über den Abschluss ihrer Arbeiten zur Einführung eine schriftliche Mängelanzeige, in der die festgestellten Abweichungen von der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, gilt die Abnahme der Leistung als erklärt.

Die schriftliche Abnahmeerklärung wird ersetzt durch die Aufnahme des Regelbetriebes.

5. Entgelt

5.1 Einführung

Der Einführungsaufwand für die Körperschaft ist abhängig von der Einwohnerzahl und der Zahl der Nutzer des Verfahrens der beteiligten Körperschaften. Der geschätzte Einführungsaufwand beträgt für die Stadt Lünen **5500,- EUR**.

Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand für die vereinbarten Leistungen. Materialaufwand bzw. Aufwand Dritter wird gesondert berechnet. Von der Stadt Lünen zu vertretende Wartezeiten der Stadt Dortmund werden wie Arbeitszeiten berechnet.

Das Entgelt wird nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung mit Tätigkeitsnachweis fällig, soweit keine andere Form des Leistungsnachweises vereinbart ist. Der Leistungsnachweis gilt als genehmigt, soweit die Stadt Lünen nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt Einwände geltend macht.

- Als Leistungsnachweis für die aufwandsbezogene Abrechnung werden Auswertungen aus dem elektronischen Aufwandserfassungssystem der Stadt Dortmund akzeptiert.

Die Abrechnung erfolgt gemäß dem vereinbarten Stundensatz in Höhe von zurzeit 75 Euro.

Die Stadt Dortmund behält sich begründete Entgeltanpassungen, insbesondere in Fällen der Entgelt- oder Besoldungserhöhungen im öffentlichen Dienst oder Preisanpassungen Dritter (z. B. Softwarelieferanten) vor.

Entsprechende Erhöhungsverlangen sind der Stadt Lünen 3 Monate vor ihrem Wirksamwerden schriftlich anzuzeigen. Dabei ist die Notwendigkeit der Entgeltanpassung inhaltlich und rechnerisch darzulegen.

Die Stadt Lünen ist berechtigt, innerhalb von einem Monat nach Zugang des Erhöhungsverlangens diese Vereinbarung außerordentlich mit

einer Frist von 6 Monaten zu kündigen. Preiserhöhungen, die ausschließlich auf einer rechnerischen Weitergabe preisbildender Faktoren, die nicht im Einfluss der Stadt Dortmund unterliegen, basieren, begründen kein Kündigungsrecht.

5.2 Betrieb

Das aufgeführte Entgelt für die in der Anlage „Leistungsbeschreibung Betrieb“ vereinbarten Leistungen ist abhängig von der Einwohnerzahl und der Zahl der Nutzer des Verfahrens der beteiligten Körperschaften und beträgt für die Stadt Lünen

jährlich **8000,- EUR**.

Voraussetzung für die Fälligkeit ist der Erhalt einer prüffähigen Rechnung.

Das vereinbarte Entgelt wird auf Grundlage des entstandenen Aufwands (Sach- und Personalaufwand) bei der Stadt Dortmund, sowie ggf. absehbarer Änderungen, nach Abstimmung mit der Stadt Lünen jeweils bis zum 31. 3. mit Wirkung zum 1. 1. des laufenden Jahres neu festgesetzt.

Erzielen die Stadt Dortmund und die Stadt Lünen keine Einigung, kann die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Bis zum Ablauf der Vereinbarung zahlt die Stadt Lünen das festgesetzte Entgelt in der bisherigen Höhe weiter.

Die Abrechnung wird sachlich und rechnerisch auf der Grundlage prüffähiger Unterlagen, z. B. Protokolle der Abstimmungsgespräche, Tätigkeitsnachweise, begründet.

5.3 Beistandsleistung der Verwaltung

Umsatzsteuer fällt nicht an (sog. Beistandsleistung der Verwaltung). Sollte sich die steuerliche Rechtslage aufgrund derzeit nicht erkennbarer Umstände ändern, so hat die Stadt Lünen die daraus resultierende zusätzliche Belastung zu tragen.

5.4 Abrechnung Dritter

Für die Abrechnung von Leistungen Dritter wird der jeweils von dem Dritten fakturierte Betrag der Stadt Lünen in Rechnung gestellt. Auf Verlangen wird die Rechnung des Dritten beigelegt.

5.5 Reisekosten und Nebenkosten der Stadt Dortmund

- Reise- und Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet

5.6 Fälligkeit

Die Zahlung der vereinbarten Beträge erfolgt

- für die Einführung einmalig nach Abschluss und Abnahme des Projektes **5500,- EUR**
- für den Betrieb zur Mitte des Jahres (30. 6.) in Höhe von **8000,- EUR**.

Rechnungen werden 30 Tage nach Eingang bei der Stadt Lünen oder zum vereinbarten Fälligkeitstermin gezahlt.

Der Rechnungsbetrag ist auf das Konto der Stadt Dortmund, Konto-Nr. 001 124 447 bei der Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) unter Angabe des in der Rechnung aufgeführten Ordnungsmerkmals der Stadt Dortmund zu überweisen.

6. Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, frühestens jedoch zum 01./02. Quartal 2011 in Kraft.

Die Vereinbarung wird über eine Mindestlaufzeit von 5 Jahren geschlossen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr.

Die beabsichtigte Kündigung dieser Vereinbarung durch einen Vereinbarungspartner ist spätestens 6 Monate vor Ablauf der Vereinbarung schriftlich mitzuteilen.

Sofern durch eine beabsichtigte Kündigung auch Verträge der Stadt Dortmund mit Dritten (Nachunternehmern) betroffen sind, die exklusiv für die Stadt Lünen geschlossen wurden, ist eine Kündigung nur zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem auch die Verträge mit den Dritten (Nachunternehmern) beendet werden können.

Bei vorzeitiger Beendigung dieser Vereinbarung werden die der Stadt Dortmund bis dahin entstandenen Kosten und erbrachten Leistungen der Stadt Lünen in Rechnung gestellt.

Nach Beendigung der Vereinbarung händigt die Stadt Dortmund sämtliche Unterlagen und Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, der Stadt Lünen aus. Die Datenträger der Stadt Dortmund werden physikalisch gelöscht. Test- und Ausschussmaterial wird vernichtet oder der Stadt Lünen ausgehändigt.

7. Haftung

Die Haftungsregelungen nach BGB gelten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Macht ein Dritter gegenüber der Stadt Lünen Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten (gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte) durch die Nutzung der Vereinbarungsgegenstandes geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet die Stadt Dortmund wie folgt:

Die Stadt Dortmund wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder den Vereinbarungsgegenstand so ändern oder ersetzen, dass er das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen der Vereinbarung entspricht oder die Stadt Lünen von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies der Stadt Dortmund zu angemessenen Bedingungen nicht, hat sie diesen Vereinbarungsgegenstand gegen Erstattung des entrichteten Entgeltes abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist die Stadt Lünen verpflichtet, diesen Vereinbarungsgegenstand zurückzugeben.

Voraussetzungen für die Haftung der Stadt Dortmund im Falle der Einrede einer Schutzrechtsverletzung ist, dass die Stadt Lünen der Stadt Dortmund von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche

Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen der Stadt Dortmund überlässt oder nur im Einvernehmen mit der Stadt Dortmund führt. Der Stadt Lünen durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten der Stadt Dortmund.

Stellt die Stadt Lünen die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist sie verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

Soweit die Stadt Lünen die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen die Stadt Dortmund ausgeschlossen.

Weitergehende Ansprüche der Stadt Lünen wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

8. Nutzungsrechte

Die Stadt Lünen ist berechtigt, den Leistungsgegenstand im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zu nutzen. Die Stadt Dortmund räumt ihr insoweit ein einfaches Nutzungsrecht gemäß § 31 Abs. 2 UrhG ein. Weitergehende Regelungen zum Nutzungsrecht ergeben sich aus dem ggf. mit einem Rechteinhaber (Lizenzgeber) abzuschließenden Software-Überlassungsvertrag.

9. Behinderung und Unterbrechung der Leistung

Soweit die Stadt Dortmund die vereinbarten Leistungen infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt, oder anderer vergleichbarer Umstände nicht erbringen kann, treten für die Stadt Dortmund keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.

Sieht sich die Stadt Dortmund in den übernommenen Leistungen behindert, so zeigt sie dies der Stadt Lünen unverzüglich schriftlich an.

Die Stadt Lünen ist in diesem Falle von ihrer Zahlungspflicht befreit.

Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt nimmt die Stadt Dortmund die Leistungen unverzüglich wieder auf.

10. Änderung und Ergänzungen

Die Stadt Dortmund und die Stadt Lünen verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erneut zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistung in qualitativer oder quantitativer Hinsicht absehbar oder eingetreten sind.

Änderungs- bzw. Erweiterungswünsche können nach Vertragsabschluss nur schriftlich und in beiderseitigem Einverständnis über Inhalt und möglicherweise Mehr- oder Minderaufwendungen vereinbart werden.

Falls die durchzuführenden Arbeiten sich durch Gründe verzögern, die von einer Vertragspartei zu verantworten sind, trägt die jeweilige Vertragspartei den Mehraufwand.

11. Vereinbarung zur gütlichen Einigung

Die Städte verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln.

Kommt eine Einigung nicht zu Stande, verpflichten sich die Städte die Aufsichtsbehörde(n) zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GKG).

12. Verantwortlicher Ansprechpartner

Ansprechpartner der Vertragsparteien sind ausschließlich die in der Vereinbarung benannten Personen.

Die Stadt Lünen wird Wünsche wegen der zu erbringenden Dienstleistung ausschließlich dem von der Stadt Dortmund benannten Ansprechpartner übermitteln und den übrigen von der Stadt Dortmund eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die von der Stadt Dortmund eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zur Stadt Lünen, auch soweit sie Leistungen in dessen Räumen erbringen.

Ansprechpartner:

- der Stadt Lünen: Herr Tröster
- der Stadt Dortmund: Herr Hibbeln
- für den Datenschutz: Herr Höhenberger

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Partner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

14. Sonstige Vereinbarungen

Dortmund, den 2. September 2010 Lünen, den 26. August 2010

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag:
Klüh
Direktor

Stadt Lünen
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
Wächter
Abteilungsleiter Organisation & IT

Leistungsbeschreibung Einführung Anlage zur Vereinbarung über Einführung und Betrieb „ePR“

Folgende Leistungen werden im Rahmen der Vereinbarung erbracht:

1. Einführung

Dieses Leistungspaket umfasst alle Aufgaben, die zur Einführung notwendig sind.

Im Einzelnen werden folgende Detailleistungen erbracht:

1.1 Leistungen der Stadt Dortmund:

- Zur Verfügung stellen von Hard- und Software sowie von erforderlichen Dienstleistungen (Server mit Systemsoftware sowie dazugehörige Installations- und Dienstleistungen, Signaturgeräte, Signaturkarten, Software „ePR-Server“ und Datenbank-, Signatur- und Archivsoftware nach Vorgabe der Stadt Dortmund)
- Aufbau einer Testumgebung
- Konfiguration und Bereitstellen des Registerverfahrens
- Konfiguration und Bereitstellen der Signaturarchitektur

- Konfiguration und Bereitstellen des Archivsystems
- Anbindung an das SAN
- Unterstützung bei der Erstellung eines Betriebs- und Sicherheitskonzepts
- Anpassen der Konfiguration des Registerverfahrens

1.2 Leistungen der Stadt Lünen:

- Qualifizierte Mitarbeit (fachlich und technisch) im Rahmen der Verfahrensbereitstellung durch die Stadt Dortmund
- Scannerauswahl und -beschaffung inkl. Ersatzbeschaffung
- Bereitstellen und Gewährleisten einer geeigneten Netzanbindung
- Einweisung/Schulung der Fachbereiche
- Einrichten und Durchführen der Benutzerverwaltung
- Benennung von Verfahrensverantwortlichen
- Teilnahme an den regelmäßigen Projekt- und Betriebsbesprechungen
- Bereitstellen der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellen von Räumen bei Besprechungen)

Leistungsbeschreibung des Regelbetriebes Anlage zur Vereinbarung über Einführung und Betrieb „ePR“

Folgende Leistungen werden im Rahmen der Vereinbarung erbracht:

1. Sicherstellung des laufenden Betriebes

Dieses Leistungspaket umfasst alle Aufgaben, die zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit notwendig sind, und sofern die Geräte in das Rechenzentrum der Stadt Dortmund integriert sind, auch die Bereitstellung aller zum Betrieb erforderlichen Ressourcen (Räume, Energie,...).

Die Stadt Dortmund veranlasst Vorbeugungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des störungsfreien Betriebes und stimmt diese Maßnahmen mit der Stadt Lünen, sowie ggf. weiteren Beteiligten ab.

Im Einzelnen werden folgende Detailleistungen erbracht:

1.1 Leistungen der Stadt Dortmund:

- Betreiben und zur Verfügung stellen von Hard- und Software inklusive der dazu erforderlichen Dienstleistungen (Server mit Systemsoftware sowie dazugehörige Installations- und Dienstleistungen, Signaturgeräte, Signaturkarten, Software „ePR-Server“ und Datenbank-, Signatur- und Archivsoftware nach Vorgabe der Stadt Dortmund)
- Unterstützungsleistungen beim regelmäßigen Austausch von Signaturen
- Betreiben des Registerverfahrens
- Betreiben der Signaturarchitektur
- Betreiben des Archivsystems

- Betreiben einer Testumgebung
- Speicherplatzbereitstellung über das SAN
- Datensicherung und Wiederherstellung des ePR-Verfahrens inkl. Oracle-Datenbank, der Signatur- und Archivinfrastruktur
- Unterstützung bei der Fortschreibung des Betriebs- und Sicherheitskonzepts
- Steuerung des Verfahrensbetriebs
- Änderungsmanagement
- Konfigurationsmanagement
- Koordination von regelmäßigen Betriebsbesprechungen

1.2 Leistungen der Stadt Lünen:

- Qualifizierte Mitarbeit (fachlich und technisch) im Rahmen der Verfahrensbereitstellung durch die Stadt Dortmund
- Scannerauswahl und -beschaffung inkl. Ersatzbeschaffung
- Bereitstellen und Gewährleisten einer geeigneten Netzanbindung
- Einweisung/Schulung der Fachbereiche
- Einrichten und Durchführen der Benutzerverwaltung
- Benennung von Verfahrensverantwortlichen
- Teilnahme an den regelmäßigen Projekt- und Betriebsbesprechungen
- Bereitstellen der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellen von Räumen bei Besprechungen)

Service Level Agreement

Anlage zur Vereinbarung über den Betrieb ePR

Leistungspaket Service

Das Dortmunder Systemhaus erbringt folgende Service-Leistungen beim Betrieb der Anwendung. Die konkreten Rahmenbedingungen (Zeiten, Prioritäten etc.) sind im DEV-IT-Standard „Service-Level“ beschrieben.

- Annahme von Störungsmeldungen
- Störungsbeseitigung innerhalb der Servicezeiten unter Berücksichtigung von
 - Prioritäten
 - festgelegten Reaktionszeiten
 - festgelegten Wiederherstellungszeiten
- Bereitstellung der Anwendung innerhalb der Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)
- Bereitstellung der Anwendung außerhalb der Online-Zeiten (unbeaufsichtigter Betrieb)
- Abweichungen vom Standard-Service-Level werden nicht vereinbart.

Service Level Agreement

Anlage zur Vereinbarung über den Betrieb ePR

Standard „Service-Level“

Die nachstehenden Bedingungen gelten für Vereinbarungen über IT-Dienst- und IT-Serviceleistungen des Dortmunder Systemhauses bei IT-Hard- und Software.

Der Leistungsgegenstand und -umfang wird in den Vereinbarungen geregelt.

Annahmezeiten für Störungsmeldungen

Die Entgegennahme von Störungen erfolgt in einem geordneten Verfahren während der Annahmezeiten zentral über die doLine (0231/50-13111).

- montags bis donnerstags 6.00 – 20.00 Uhr
- freitags 6.00 – 20.00 Uhr
- samstags 8.30 – 12.30 Uhr
- außer an Feiertagen

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Störungsmeldungen rund um die Uhr per e-mail aufzugeben. Diese werden innerhalb der Servicezeiten abgearbeitet.

Servicezeiten

Die gemeldeten Störungen werden während der Servicezeiten bearbeitet. Die Wiederherstellung wird in den Servicezeiten erbracht.

Servicezeiten:

- montags bis donnerstags 6.00 – 18.00 Uhr
- freitags 6.00 – 16.00 Uhr
- außer an Feiertagen

Darüber hinausgehende Servicezeiten können im Einzelfall gesondert vereinbart werden.

Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)

Die vom Dortmunder Systemhaus zur Verfügung gestellte IT steht dem Auftraggeber während der Online-Zeiten zur Verfügung.

- montags bis donnerstags 6.00 – 18.00 Uhr
- freitags 6.00 – 16.00 Uhr
- außer an Feiertagen

Unterbrechungen, insbesondere geplante Wartungsarbeiten, erfolgen in der Online-Zeit nur nach Abstimmung mit der Stadt Lünen.

Service Level Agreement

Anlage zur Vereinbarung über den Betrieb ePR

Unbeaufsichtigter Betrieb

Die IT steht der Stadt Lünen außerhalb der Online-Zeiten unbeaufsichtigt zur Verfügung. Sie kann in dieser Zeit nach Bedarf, z. B. zur Ausführung der Batchproduktion, durch die Stadt Dortmund unterbrochen werden.

Wartungsfenster

Wartungsfenster dienen der vorbeugenden Wartung der IT-Infrastruktur, um einen störungsfreien Betrieb zu sichern. Die Stadt Dortmund darf die Dienste während der Wartungsfenster unterbrechen, sofern dies betrieblich oder technisch notwendig ist. Die Stadt Dortmund wird über geplante Wartungsarbeiten rechtzeitig mindestens 2 Arbeitstage im Voraus informiert.

Die Stadt Dortmund wird Wartungsarbeiten, die zu einer Betriebseinschränkung führen könnten, möglichst innerhalb des festen Wartungsfensters vornehmen. Sofern ein Shutdown des Systems erforderlich wird, kündigt die Stadt Lünen dies in allen Fällen (auch während des Wartungsfensters) mindestens 24 Stunden vorher an.

Als Wartungsfenster können alle Zeiten außerhalb der Online-Zeiten der Stadt Dortmund genutzt werden, sofern Einzelvereinbarungen nicht entgegenstehen.

Service Level Agreement

Anlage zur Vereinbarung über den Betrieb ePR

Kriterien für die Priorisierung von Störungen

Störungen werden grundsätzlich nach folgender Tabelle kategorisiert.

Betroffene Kunden	1	2 – 10	> 10
Arbeit nicht möglich	B	A	A
Arbeit stark eingeschränkt	B	B	A
Arbeit eingeschränkt	C	C	C

Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

Reaktionszeiten

In den Reaktionszeiten stimmt das Dortmunder Systemhaus konkrete Schritte zur Lösung der Störung mit dem Auftraggeber ab. Die Leistung wird während des beaufsichtigten Betriebes (Annahmezeiten) erbracht.

	Priorität A	Priorität B	Priorität C
PC-Endgeräte inkl. BS und Standard-SW	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Laptop	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Drucker	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Server (in der ISP)	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Anwendungsserver	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Internet Basis	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Netz	sofort	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
TK	30 Min	2 Std.	4 Std.

Service Level Agreement

Anlage zur Vereinbarung über den Betrieb ePR

Wiederherstellungszeiten

Die Wiederherstellung erfolgt innerhalb der Servicezeit.

	Priorität A	Priorität B	Priorität C
PC-Endgeräte inkl. BS und Standard-SW	8 Std.	12 Std.	24 Std.
Laptop	8 Std.	12 Std.	24 Std.
Drucker	4 Std.	12 Std.	24 Std.
Server (in der ISP)	8 Std.	12 Std.	16 Std.
Anwendungsserver	8 Std.	12 Std.	16 Std.
Internet Basis	8 Std.	16 Std.	24 Std.
Netz	4 Std.	8 Std.	nicht vorgesehen
TK	8 Std.	12 Std.	24 Std.

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einführung und den Betrieb des IT-Fachverfahrens elektronisches Personenstandswesen (ePR) zwischen der Stadt Lünen und der Stadt Dortmund – wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW.

S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

31.1.6 – 02

Arnsberg, den 14. Januar 2011

Bezirksregierung Arnsberg

L. S. Im Auftrag:
gez. Normann

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.1.6 – 02

Arnsberg, den 14. Januar 2011

Bezirksregierung Arnsberg

L. S. Im Auftrag:
gez. Normann

(2591) Abl. Bez. Reg. Abg. 201, S. 76

81. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einführung und den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) zwischen der Stadt Lünen und der Stadt Dortmund

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird aufgrund des § 1 des Gesetzes über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen (ADV-Organisationsgesetz – ADVG NRW) in der Fassung vom 9. Januar 1985 (GV. NRW S. 41) und des § 1 i. V. m. den §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 298) geschlossen.

Gegenstand der Vereinbarung

1.1 Im Rahmen der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben führt die Stadt Lünen ein IT-Fachverfahren im Bereich der Verwaltung von Personenstandsdaten ein.

Die Stadt Dortmund verfügt bereits über Erfahrungen bei der Einführung und dem Betrieb eines solchen IT-Fachverfahrens.

Die Stadt Lünen überträgt gemäß GKG NRW § 23 (1) 2. Halbsatz

- die Einführung und
- den Betrieb

auf die Stadt Dortmund (mandatierende Vereinbarung).

1.2 Die genaue Beschreibung des Vereinbarungsgegenstandes ergibt sich aus den Anlagen:

- Anlage „Leistungsbeschreibung Einführung“
- Anlage „Leistungsbeschreibung Regelbetrieb“
- Anlage „Service Level Agreements“

2. Zusammenarbeit

Die beteiligten Körperschaften arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Leistungserbringung zu-

sammenhängen. Auftretende Probleme werden unverzüglich und einvernehmlich geregelt.

Die Stadt Lünen wird die Stadt Dortmund bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Sie wird ihr insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen. Darüber hinausgehende Mitwirkungsleistungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung bzw. sind in den oben genannten Anlagen beschrieben.

3. Vergabe an Dritte

Die Stadt Dortmund ist berechtigt, sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Arbeitsaufträge in Abstimmung mit der Stadt Lünen ganz oder teilweise durch Dritte durchführen zu lassen. Die Stadt Dortmund stellt in diesem Fall vertraglich sicher, dass die vereinbarten Regelungen auch gegenüber Dritten gelten. Sie überprüft die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig.

4. Funktionsfähigkeit und Abnahme

Das IT-Fachverfahren muss nach Abschluss der Arbeiten zur Einführung von der Stadt Lünen getestet und abgenommen werden (fachtechnische Verfahrens- und Programmfreigabe).

Die Stadt Dortmund informiert daher die Stadt Lünen schriftlich über den Abschluss der Arbeiten zur Einführung.

Entspricht die Leistung der Stadt Dortmund der Leistungsbeschreibung, erklärt die Stadt Lünen unverzüglich schriftlich die Abnahme. Geringfügige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung rechtfertigen nicht die Verweigerung der Abnahme.

Wurden Abweichungen festgestellt und wird dennoch die Abnahme erklärt, werden die Abweichungen in der Abnahmeerklärung als Mängel aufgeführt. Die Stadt Dortmund wird die Mängel unverzüglich beseitigen.

Erfolgt nicht innerhalb von 6 Wochen nach Übersendung der schriftlichen Mitteilung der Stadt Dortmund über den Abschluss ihrer Arbeiten zur Einführung eine schriftliche Mängelanzeige, in der die festgestellten Abweichungen von der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, gilt die Abnahme der Leistung als erklärt.

Die schriftliche Abnahmeerklärung wird ersetzt durch die Aufnahme des Regelbetriebes.

5. Entgelt

5.1 Einführung

Der Einführungsaufwand für die Körperschaft ist abhängig von der Einwohnerzahl und der Zahl der Nutzer des Verfahrens der beteiligten Körperschaften. Der geschätzte Einführungsaufwand beträgt für die Stadt Lünen **7900,- EUR**.

Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand für die vereinbarten Leistungen. Materialaufwand bzw. Aufwand Dritter wird gesondert berechnet. Von der Stadt Lünen zu vertretende Wartezeiten der Stadt Dortmund werden wie Arbeitszeiten berechnet.

Das Entgelt wird nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung mit Tätigkeitsnachweis fällig, soweit keine andere Form des Leistungsnachweises vereinbart ist. Der Leistungsnachweis gilt als genehmigt, soweit die Stadt Lünen nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt Einwände geltend macht.

Die Abrechnung erfolgt gemäß dem vereinbarten Stundensatz in Höhe von zurzeit 75,- EUR.

- Als Leistungsnachweis für die aufwandsbezogene Abrechnung werden Auswertungen aus dem elektronischen Aufwandserfassungssystem der Stadt Dortmund akzeptiert.

Die Abrechnung erfolgt gemäß dem vereinbarten Stundensatz in Höhe von zurzeit 75,- EUR.

Die Stadt Dortmund behält sich begründete Entgeltanpassungen, insbesondere in Fällen der Entgelt- oder Besoldungserhöhungen im öffentlichen Dienst oder Preisanpassungen Dritter (z. B. Softwarelieferanten) vor.

Entsprechende Erhöhungsverlangen sind der Stadt Lünen 3 Monate vor ihrem Wirksamwerden schriftlich anzuzeigen. Dabei ist die Notwendigkeit der Entgeltanpassung inhaltlich und rechnerisch darzulegen.

Die Stadt Lünen ist berechtigt, innerhalb von einem Monat nach Zugang des Erhöhungsverlangens diese Vereinbarung außerordentlich mit einer Frist von 6 Monaten zu kündigen. Preiserhöhungen, die ausschließlich auf einer rechnerischen Weitergabe preisbildender Faktoren, die nicht im Einfluss der Stadt Dortmund unterliegen, basieren, begründen kein Kündigungsrecht.

5.2 Betrieb

Das aufgeführte Entgelt für die in der Anlage „Leistungsbeschreibung Betrieb“ vereinbarten Leistungen ist abhängig von der Einwohnerzahl und der Zahl der Nutzer des Verfahrens der beteiligten Körperschaften und beträgt für die Stadt Lünen

jährlich **4900,- EUR**.

Voraussetzung für die Fälligkeit ist der Erhalt einer prüffähigen Rechnung.

Das vereinbarte Entgelt wird auf Grundlage des entstandenen Aufwands (Sach- und Personalaufwand) bei der Stadt Dortmund, sowie ggf. absehbarer Änderungen, nach Abstimmung mit der Stadt Lünen jeweils bis zum 31. 3 mit Wirkung zum 1. 1. des laufenden Jahres neu festgesetzt.

Erzielen die Stadt Dortmund und die Stadt Lünen keine Einigung, kann die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Bis zum Ablauf der Vereinbarung zahlt die Stadt Lünen das festgesetzte Entgelt in der bisherigen Höhe weiter.

Die Abrechnung wird sachlich und rechnerisch auf der Grundlage prüffähiger Unterlagen, z. B. Protokolle der Abstimmungsgespräche, Tätigkeitsnachweise, begründet.

5.3 Beistandsleistung der Verwaltung

Umsatzsteuer fällt nicht an (sog. Beistandsleistung der Verwaltung). Sollte sich die steuerliche Rechtslage aufgrund derzeit nicht erkennbarer Umstände ändern, so hat die Stadt Lünen die daraus resultierende zusätzliche Belastung zu tragen.

5.4 Abrechnung Dritter

Für die Abrechnung von Leistungen Dritter wird der jeweils von dem Dritten fakturierte Betrag der

Stadt Lünen in Rechnung gestellt. Auf Verlangen wird die Rechnung des Dritten beigelegt.

5.5 Reisekosten und Nebenkosten der Stadt Dortmund

- Reise- und Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet

5.6 Fälligkeit

Die Zahlung der vereinbarten Beträge erfolgt

- für die Einführung einmalig nach Abschluss und Abnahme des Projektes **7900,- EUR**
- und
- für den Betrieb zur Mitte des Jahres (30. 6.) in Höhe von **4900,- EUR**.

Rechnungen werden 30 Tage nach Eingang bei der Stadt Lünen oder zum vereinbarten Fälligkeitstermin gezahlt.

Der Rechnungsbetrag ist auf das Konto der Stadt Dortmund, Konto-Nr. 001 124 447 bei der Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) unter Angabe des in der Rechnung aufgeführten Ordnungsmerkmals der Stadt Dortmund zu überweisen.

6. Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, frühestens jedoch zum 01./02. Quartal 2011 in Kraft.

Die Vereinbarung wird über eine Mindestlaufzeit von 5 Jahren geschlossen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr.

Die beabsichtigte Kündigung dieser Vereinbarung durch einen Vereinbarungspartner ist spätestens 6 Monate vor Ablauf der Vereinbarung schriftlich mitzuteilen.

Sofern durch eine beabsichtigte Kündigung auch Verträge der Stadt Dortmund mit Dritten (Nachunternehmern) betroffen sind, die exklusiv für die Stadt Lünen geschlossen wurden, ist eine Kündigung nur zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem auch die Verträge mit den Dritten (Nachunternehmern) beendet werden können.

Bei vorzeitiger Beendigung dieser Vereinbarung werden die der Stadt Dortmund bis dahin entstandenen Kosten und erbrachten Leistungen der Stadt Lünen in Rechnung gestellt.

Nach Beendigung der Vereinbarung händigt die Stadt Dortmund sämtliche Unterlagen und Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, der Stadt Lünen aus. Die Datenträger der Stadt Dortmund werden physikalisch gelöscht. Test- und Ausschussmaterial wird vernichtet oder der Stadt Lünen ausgehändigt.

7. Haftung

Die Haftungsregelungen nach BGB gelten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Macht ein Dritter gegenüber der Stadt Lünen Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten (gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte) durch die Nutzung der Vereinbarungsgegenstände geltend und wird deren Nutzung hierdurch

beeinträchtigt oder untersagt, haftet die Stadt Dortmund wie folgt:

Die Stadt Dortmund wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder den Vereinbarungsgegenstand so ändern oder ersetzen, dass er das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen der Vereinbarung entspricht oder die Stadt Lünen von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies der Stadt Dortmund zu angemessenen Bedingungen nicht, hat sie diesen Vereinbarungsgegenstand gegen Erstattung des entrichteten Entgeltes abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist die Stadt Lünen verpflichtet, diesen Vereinbarungsgegenstand zurückzugeben.

Voraussetzungen für die Haftung der Stadt Dortmund im Falle der Einrede einer Schutzrechtsverletzung ist, dass die Stadt Lünen der Stadt Dortmund von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen der Stadt Dortmund überlässt oder nur im Einvernehmen mit der Stadt Dortmund führt. Der Stadt Lünen durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten der Stadt Dortmund.

Stellt die Stadt Lünen die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist sie verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

Soweit die Stadt Lünen die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen die Stadt Dortmund ausgeschlossen.

Weitergehende Ansprüche der Stadt Lünen wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

8. Nutzungsrechte

Die Stadt Lünen ist berechtigt, den Leistungsgegenstand im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zu nutzen. Die Stadt Dortmund räumt ihr insoweit ein einfaches Nutzungsrecht gemäß § 31 Abs. 2 UrhG ein. Weitergehende Regelungen zum Nutzungsrecht ergeben sich aus dem ggf. mit einem Rechteinhaber (Lizenzgeber) abzuschließenden Software-Überlassungsvertrag.

9. Behinderung und Unterbrechung der Leistung

Soweit die Stadt Dortmund die vereinbarten Leistungen infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt, oder anderer vergleichbarer Umstände nicht erbringen kann, treten für die Stadt Dortmund keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.

Sieht sich die Stadt Dortmund in den übernommenen Leistungen behindert, so zeigt sie dies der Stadt Lünen unverzüglich schriftlich an.

Die Stadt Lünen ist in diesem Falle von ihrer Zahlungspflicht befreit.

Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt nimmt die Stadt Dortmund die Leistungen unverzüglich wieder auf.

10. Änderung und Ergänzungen

Die Stadt Dortmund und die Stadt Lünen verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erneut zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistung in qualitativer oder quantitativer Hinsicht absehbar oder eingetreten sind. Änderungs- bzw. Erweiterungswünsche können nach Vertragsabschluss nur schriftlich und in beiderseitigem Einverständnis über Inhalt und möglicherweise Mehr- oder Minderaufwendungen vereinbart werden.

Falls die durchzuführenden Arbeiten sich durch Gründe verzögern, die von einer Vertragspartei zu verantworten sind, trägt die jeweilige Vertragspartei den Mehraufwand.

11. Vereinbarung zur gütlichen Einigung

Die Städte verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln.

Kommt eine Einigung nicht zu Stande, verpflichten sich die Städte die Aufsichtsbehörde(n) zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GKG).

12. Verantwortlicher Ansprechpartner

Ansprechpartner der Vertragsparteien sind ausschließlich die in der Vereinbarung benannten Personen.

Die Stadt Lünen wird Wünsche wegen der zu erbringenden Dienstleistung ausschließlich dem von der Stadt Dortmund benannten Ansprechpartner übermitteln und den übrigen von der Stadt Dortmund eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die von der Stadt Dortmund eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zur Stadt Lünen, auch soweit sie Leistungen in diesen Räumen erbringen.

Ansprechpartner:

- der Stadt Lünen: Herr Tröster
- der Stadt Dortmund: Herr Hibbeln
- für den Datenschutz: Herr Höhenberger

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Partner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

14. Sonstige Vereinbarungen

Dortmund, den 2. September 2010 Lünen, 26. August 2010

Stadt Dortmund

Stadt Lünen

Der Oberbürgermeister

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

Im Auftrag:

Klüh

Wächter

Direktor

Abteilungsleiter Organisation & IT

Leistungsbeschreibung Einführung Anlage zur Vereinbarung über Einführung und Betrieb „AutiSta“

Folgende Leistungen werden durch dosys. im Rahmen der Vereinbarung erbracht:

1. Einführung

Dieses Leistungspaket umfasst alle Aufgaben, die zur Einführung notwendig sind.

1.1 Im Einzelnen werden folgende Detailleistungen erbracht:

Leistungen der Stadt Dortmund:

- Erstellung eines gemeinsamen, detaillierten Leistungskataloges für den Betrieb
- Migration und Verlagerung der bestehenden AutiSta-Anwendung in das Rechenzentrum des Dortmunder Systemhauses
- Aufbau und Bereitstellung der Systeme zur Verfahrensnutzung (AutiSta via Citrix)
- Projektplanung für die Migration und gemeinsame Projektsitzungen
- Migrationsunterstützung z. B. für die Überführung der Datenbank, für Testarbeiten, für den Produktionsstart und zu Clientsystemen

Leistungsbeschreibung des Regelbetriebes Anlage zur Vereinbarung über Einführung und Betrieb „AutiSta“

Folgende Leistungen werden im Rahmen der Vereinbarung erbracht:

1. Sicherstellung des laufenden Betriebes

Dieses Leistungspaket umfasst alle Aufgaben, die zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit notwendig sind, und sofern die Geräte in das Rechenzentrum der Stadt Dortmund integriert sind auch die Bereitstellung aller zum Betrieb erforderlichen Ressourcen (Räume, Energie,...).

Die Stadt Lünen veranlasst Vorbeugungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des störungsfreien Betriebes und stimmt diese Maßnahmen mit der Stadt Dortmund, sowie ggf. weiteren Beteiligten ab.

Im Einzelnen werden folgende Detailleistungen erbracht:

1.1 Leistungen der Stadt Dortmund:

- Sicherstellung des lfd. Betriebes des Verfahrens
- Sicherstellung der Wartung und Pflege des Verfahrens
- Bereitstellung von Updates zur Anpassung an gesetzliche Bestimmungen soweit diese aus den Pflegeverträgen zur Verfügung stehen
- Bereitstellung von Updates zur Verbesserung des Standards, soweit diese aus den Pflegeverträgen zur Verfügung stehen
- Bedarfsgerechte Erweiterung der Hardware in Abstimmung mit den Partnern (Test- und Produktionssystem, Ausfallsicherung, inkl. erforderlicher Speichermedien)

- AutiSta Hosting über Citrix-Technologie
- Betriebs- und Wiederherstellungszeiten gemäß Standard-SLA (siehe Anlage „Service Level Agreement“) der Stadt Dortmund
- Angemessenes Antwortzeitverhalten
- Datenbank Backup/Restore/Recovery
- Optimierung und Tuning des Verfahrenszugriffs
- Durchführung von Updates für AutiSta, Oracle, Betriebssystem und Citrix
- Durchführung von technischen Verfahrenstests

1.2 Leistungen der Stadt Lünen:

- Qualifizierte Mitarbeit (fachlich und technisch) im Rahmen der Verfahrensbereitstellung durch die Stadt Dortmund
- Lizenzbeistellungen AutiSta inkl. der erforderlichen Pflegeverträge
- Angemessene Netzanbindung
- Netz- und Leitungskosten
- Support und Betrieb lokal angeschlossener Hardwarekomponenten und Durchführung lokaler Installationen
- Support auf Rechnern der Anwender/innen
- Einweisung/Schulung der Fachbereiche
- Benennung von Verfahrensverantwortlichen
- Teilnahme an den regelmäßigen Betriebsbesprechungen

Leistungsbeschreibung des Regelbetriebes Anlage zur Vereinbarung über Einführung und Betrieb „AutiSta“

- Bereitstellen der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellen von Räumen bei Besprechungen)

Service Level Agreement

Anlage zur Vereinbarung über den Betrieb AutiSta Leistungspaket Service

Das Dortmunder Systemhaus erbringt folgende Service-Leistungen beim Betrieb der Anwendung. Die konkreten Rahmenbedingungen (Zeiten, Prioritäten etc.) sind im DEV-IT-Standard „Service-Level“ beschrieben.

- Annahme von Störungsmeldungen
- Störungsbeseitigung innerhalb der Servicezeiten unter Berücksichtigung von
 - Prioritäten
 - festgelegten Reaktionszeiten
 - festgelegten Wiederherstellungszeiten
- Bereitstellung der Anwendung innerhalb der Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)
- Bereitstellung der Anwendung außerhalb der Online-Zeiten (unbeaufsichtigter Betrieb)
- Abweichungen vom Standard-Service-Level werden nicht vereinbart.

Service Level Agreement

Anlage zur Vereinbarung über den Betrieb AutiSta Standard „Service-Level“

Die nachstehenden Bedingungen gelten für Vereinbarungen über IT-Dienst- und IT-Serviceleistungen des Dortmunder Systemhauses bei IT-Hard- und Software.

Der Leistungsgegenstand und -umfang wird in den Vereinbarungen geregelt.

Annahmezeiten für Störungsmeldungen

Die Entgegennahme von Störungen erfolgt in einem geordneten Verfahren während der Annahmezeiten zentral über die doLine (0231/50-13111).

- montags bis donnerstags 6.00 – 20.00 Uhr
- freitags 6.00 – 20.00 Uhr
- samstags 8.30 – 12.30 Uhr
- außer an Feiertagen

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Störungsmeldungen rund um die Uhr per e-mail aufzugeben. Diese werden innerhalb der Servicezeiten abgearbeitet.

Servicezeiten

Die gemeldeten Störungen werden während der Servicezeiten bearbeitet. Die Wiederherstellung wird in den Servicezeiten erbracht.

Servicezeiten:

- montags bis donnerstags 6.00 – 18.00 Uhr
- freitags 6.00 – 16.00 Uhr
- außer an Feiertagen

Darüber hinausgehende Servicezeiten können im Einzelfall gesondert vereinbart werden.

Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)

Die vom Dortmunder Systemhaus zur Verfügung gestellte IT steht dem Auftraggeber während der Online-Zeiten zur Verfügung.

- montags bis donnerstags 6.00 – 18.00 Uhr
- freitags 6.00 – 16.00 Uhr
- außer an Feiertagen

Unterbrechungen, insbesondere geplante Wartungsarbeiten, erfolgen in der Online-Zeit nur nach Abstimmung mit der Stadt Lünen.

Service Level Agreement

Anlage zur Vereinbarung über den Betrieb AutiSta Unbeaufsichtigter Betrieb

Die IT steht der Stadt Lünen außerhalb der Online-Zeiten unbeaufsichtigt zur Verfügung. Sie kann in dieser Zeit nach Bedarf, z. B. zur Ausführung der Batchproduktion, durch die Stadt Dortmund unterbrochen werden.

Wartungsfenster

Wartungsfenster dienen der vorbeugenden Wartung der IT-Infrastruktur, um einen störungsfreien Betrieb zu sichern. Die Stadt Dortmund darf die Dienste während der Wartungsfenster unterbrechen, sofern dies betrieblich oder technisch notwendig ist. Die Stadt Dortmund wird über geplante Wartungsarbeiten rechtzeitig mindestens 2 Arbeitstage im Voraus informiert.

Die Stadt Dortmund wird Wartungsarbeiten, die zu einer Betriebseinschränkung führen könnten, möglichst innerhalb des festen Wartungsfensters vornehmen. Sofern

ein Shutdown des Systems erforderlich wird, kündigt die Stadt Lünen dies in allen Fällen (auch während des Wartungsfensters) mindestens 24 Stunden vorher an.

Als Wartungsfenster können alle Zeiten außerhalb der Online-Zeiten der Stadt Dortmund genutzt werden, sofern Einzelvereinbarungen nicht entgegenstehen.

Service Level Agreement

Anlage zur Vereinbarung über den Betrieb AutiSta

Kriterien für die Priorisierung von Störungen

Störungen werden grundsätzlich nach folgender Tabelle kategorisiert.

Betroffene Kunden	1	2 – 10	> 10
Arbeit nicht möglich	B	A	A
Arbeit stark eingeschränkt	B	B	A
Arbeit eingeschränkt	C	C	C

Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

Reaktionszeiten

In den Reaktionszeiten stimmt das Dortmunder Systemhaus konkrete Schritte zur Lösung der Störung mit dem Auftraggeber ab. Die Leistung wird während des beaufsichtigten Betriebes (Annahmezeiten) erbracht.

	Priorität A	Priorität B	Priorität C
PC-Endgeräte inkl.			
BS und Standard-SW	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Laptop	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Drucker	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Server (in der ISP)	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Anwendungsserver	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Internet Basis	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Netz	sofort	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
TK	30 Min	2 Std.	4 Std.

Service Level Agreement

Anlage zur Vereinbarung über den Betrieb AutiSta

Wiederherstellungszeiten

Die Wiederherstellung erfolgt innerhalb der Servicezeit.

	Priorität A	Priorität B	Priorität C
PC-Endgeräte inkl.			
BS und Standard-SW	8 Std.	12 Std.	24 Std.
Laptop	8 Std.	12 Std.	24 Std.
Drucker	4 Std.	12 Std.	24 Std.
Server (in der ISP)	8 Std.	12 Std.	16 Std.
Anwendungsserver	8 Std.	12 Std.	16 Std.
Internet Basis	8 Std.	16 Std.	24 Std.
Netz	4 Std.	8 Std.	nicht vorgesehen
TK	8 Std.	12 Std.	24 Std.

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einführung und den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) zwischen der Stadt Lünen und der Stadt Dortmund – wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

31.1.6 – 02

Arnsberg, den 14. Januar 2011

Bezirksregierung Arnsberg

L. S. Im Auftrag:
gez. Normann

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.1.6 – 02

Arnsberg, den 14. Januar 2011

Bezirksregierung Arnsberg

L. S. Im Auftrag:
gez. Normann

(2496)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 81

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

82. Haushaltssatzung des Zweckverbandes NWL für das Jahr 2011

Zweckverband Unna, 13. 1. 2011
Nahverkehr Westfalen-Lippe

Aufgrund der Zweckverbandssatzung des NWL sowie der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 2009, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes NWL mit Beschluss vom 13. 1. 2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben des NWL voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 285 948 073,- EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 285 948 073,- EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen auf 328 865 553,- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen auf 285 898 073,- EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 1 000,- EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 1 000,- EUR festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30 000,- EUR festgesetzt.

§ 5

Eine Umlage von den Verbandsmitgliedern wird im Jahr 2011 nicht erhoben.

§ 6

Alle Positionen im Haushaltsplan sind gegenseitig deckungsfähig.

gez. Breuer	gez. Beele
Vorsitzender der	Schriftführer
Verbandsversammlung	

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes NWL in ihrer Sitzung am 13. 1. 2011 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW), der Kreisordnung für das Land NW (KrO NW) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NW (GkG NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, diese Satzung ist nicht ordentlich bekannt gemacht worden, der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen benannt worden, die den Mangel ergeben.

Unna, den 13. Januar 2011

	gez. Paul Breuer
	Vorsitzender der Verbandsversammlung
(309)	Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 86

83. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises

Märkischer Kreis Lüdenscheid, 25. 1. 2011
Der Landrat
10-10.43.09-02-01

Der Dienstaussweis des Herrn Kreisverwaltungsrat Wolfgang Reinbothe, geb. 27. 9. 1944, ausgestellt am 25. 1. 2001 unter der Nr. 112 vom Landrat des Märkischen Kreises, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Aussweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstaussweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Märkischen Kreises, Geschäftsstelle Kreisorgane, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, zuzuleiten.

	Im Auftrag:
	gez. Prokott
	Kreisoberverwaltungsrat
(82)	Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 87

84. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenukkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Der Inhaber wird aufgefordert, seine Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Sparurkunden-Nr. 33 798 125, Aufgebotsfrist vom 19. 1. bis 19. 4. 2011.

Bad Berleburg, 19. 1. 2011

	Sparkasse Wittgenstein
	Der Vorstand
	gez. 2 Unterschriften
(79)	Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 87

85. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 307 069 963 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 307 069 963 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 5. 5. 2011, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

B 8/11

Bochum, 20. 1. 2011

	Sparkasse Bochum
	Der Vorstand
	L. S. gez. 2 Unterschriften
(88)	Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 87

86. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 328 110 697 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 328 110 697 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 5. 5. 2011, 10.30 Uhr, vor dem unterzeich-

neten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 10/11

Bochum, 20. 1. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(86) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 87

87. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 307 623 694 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 307 623 694 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 5. 5. 2011, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

B 7/11

Bochum, 20. 1. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 88

88. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparurkunde (ZuwSpar7J) Nr. 342 254 398 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 342 254 398 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 5. 5. 2011, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparurkunde erfolgen wird.

F 9/11

Bochum, 20. 1. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(84) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 88

89. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 7. 10. 2010 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. 333 156 941 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 333 156 941 wird für kraftlos
erklärt.

P 32/10

Bochum, 24. 1. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 88

90. Beschluss der Sparkasse Bochum

Der abhanden gekommene, am 8. 10. 2010 aufgebote-
ne Schatzbrief Nr. 336 046 693 ist bis zum Ablauf der
Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Der Schatzbrief Nr. 336 046 693 wird für kraftlos er-
klärt.

V 33/10

Bochum, 24. 1. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 88

91. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkas-
senbuch Nr. 30 041 362 wird hiermit für kraftlos er-
klärt.

Geseke, 24. 1. 2011

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 88

92. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkas-
senbuch Nr. 30 941 850 wird hiermit für kraftlos er-
klärt.

Geseke, 24. 1. 2011

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 88

93. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkas-
senbuch Nr. 30 941 868 wird hiermit für kraftlos er-
klärt.

Geseke, 24. 1. 2011

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(42) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 88

94. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 31 050 370 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 21. 4. 2011, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 21. 1. 2011

Sparkasse Geseke
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 89

95. Aufgebot der Stadtsparkasse Herdecke

Das Sparkassenbuch Nr. 35 056 373 der Stadtsparkasse Herdecke wurde als verloren gemeldet.

Der Inhaber/die Inhaberin des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 21. 4. 2011, seine/ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Herdecke, 21. 1. 2011

Stadtsparkasse Herdecke
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 89

96. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 302 747 019 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 26. 1. 2011

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
Der Vorstand
gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(46) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 89

97. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 302 545 611, wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 26. 1. 2011

sch

Sparkasse Witten
Der Vorstand
gez. Maasche i. A. gez. Imming

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 89

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Renate Erika Aufermann
Witten

Als Liquidatorin des bei dem Amtsgericht Hagen unter der Vereinsregisternummer VR 30393 eingetragenen Vereins „Sport- und Freizeitverein Schöntal e. V.“ mache ich die Auflösung des Vereins bekannt und ersuche die Gläubiger etwaige Ansprüche bei mir anzumelden.

(40)

Auflösung eines Vereins

Metin Kece
Wetter

Als Liquidator des bei dem Amtsgericht Hagen unter der Vereinsregisternummer VR 30360 eingetragenen Vereins „Internationaler Kulturverein Wetter (Ruhr) e. V.“ mache ich die Auflösung des Vereins bekannt und ersuche die Gläubiger etwaige Ansprüche bei mir anzumelden.

(38)



**Fair Play
for
Fair Life** ... statt Gewalt an Schulen.

Gemeinsam können wir viel
bewegen.

**Brot
für die Welt**
www.brot-fuer-die-welt.de

Konto 500 500 500 Postbank Köln BLZ 370 100 50 Postfach 10 11 42 70010 Stuttgart

Foto: U. Reinhardt

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**